

Berufungsurteil

4 S 420/99

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache

g e g e n

den Schreiner Anton Meier,
geboren am 13.08.1964 in Bonn,
wohnhafte Hauptstr. 10, 50676 Köln,
Deutscher, verheiratet,

(evt. gesetzlicher Vertreter, ...)

w e g e n Diebstahls, Urkundenfälschung u.a.

hat die kleine Strafkammer des Landgerichts Köln
aufgrund der Hauptverhandlung vom 11. März 2002
an der teilgenommen haben:

Richter am Landgericht Schlaw als Vorsitzender,
ehrenamtlicher Richter Fleiss,
ehrenamtliche Richterin Duldig,
Staatsanwalt Streng als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Gier als Verteidiger,
(Peter Opfermann als Nebenkläger)
Justizangestellte Brav als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des ... vom ... wird (als unzulässig) verworfen.

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des ... vom ... aufgehoben.

Auf die Berufung des AK wird dieser wegen ... zu einer Gesamtstrafe von 35 TS zu je ... verurteilt.
Im übrigen wird die Berufung des AK verworfen.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Der Angeklagte wird wegen ... verurteilt, ...

Das angefochtene Urteil wird im Rechtsfolgenausspruch dahin abgeändert, dass ...

Unter Verwerfung der weitergehenden Berufung

... wird das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch dahin abgeändert, dass ...

die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

... entfällt die Entziehung der Fahrerlaubnis. An deren Stelle tritt ein Fahrverbot von drei
Monaten, das durch die Sicherstellung des Führerscheins gegenstandslos geworden ist.

... wird das Verfahren gem. § 153 a Abs. 2 vorläufig eingestellt. Voraussetzung für die
endgültige Einstellung ist die Zahlung einer Geldbuße i.H.v. ... an die
Gerichtskasse ...

Das angefochtene Urteil wird wie folgt neu gefasst:

Der AK ist ... schuldig. Er wird verwarnet. Die Verurteilung des AK zu ... bleibt vorbehalten.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens (und die notwendigen Auslagen
des Nebenklägers)

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die
Staatskasse.

Die Kosten des Berufungsverfahrens und die hierin entstandenen notwendigen Auslagen
des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der AK, jedoch wird die Berufungsgebühr um die Hälfte ermäßigt. Die Staatskasse trägt die Hälfte der dem AK im BV entstandenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 267 Abs.1, 242 Abs.1, 52 StGB, §§ 473 StPO

Gründe:

I.

kurze Wiedergabe des AG-Urteils
Verurteilung
Berufungseinlegung (wer, wann wie?)

II.

Zulässigkeit der Berufung
Statthaftigkeit (AG-Urteile, keine Bagatelle 313)
Beschwer
Form und Frist 314
 beim iudex a quo
 1 Woche nach Verkündung oder Zustellung, evt. Wiedereinsetzung
Begründung fakultativ 317
Beschränkung auf Rechtsfolgen oder bestimmte Straftaten
keine Rücknahme/Verzicht (Verzicht muss im Protokoll des AG vermerkt sein v.u.g.)

III.

Feststellungen in der Berufungsinstanz
Sachverhalt, Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung
Schuldspruch
Rechtsfolgenausspruch
Strafzumessung

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467 I, 473 I, 2 StPO (472 bei Nebenklage).

(Unterschrift Richter)